

2009 - 2014

Petitionsausschuss

28.9.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1305/2011, eingereicht von Andrew Hargreaves, offenbar britischer

Staatsangehörigkeit, zur vermeintlich mangelhaften Handhabung der

Bestimmungen zur Freizügigkeit von Personen und der Verordnung (EWG)

Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen

Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Angehörige, die

innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, durch die Schweiz

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent weist darauf hin, dass die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Angehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, auch für die Staaten des EWR gilt. Der Petent, der früher in der Schweiz erwerbstätig war, beschwert sich deshalb darüber, dass die Schweizer Behörden ihm nicht die Erwerbsunfähigkeitsrente zuerkannt haben, auf die er seiner Meinung nach Anspruch hat. Da seine Anfrage bei der Generalsekretärin der Kommission, Catherine Day, nicht beantwortet wurde, ersucht er das Europäische Parlament, einzugreifen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 21. März 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2012

Unter Berücksichtigung der vorherigen Beschwerden, die der Petent direkt an die Europäische Kommission gerichtet hat, hatten die Dienststellen der Kommission die Gelegenheit, die Behauptungen des Petenten im Detail zu prüfen. Sie gelangten zu der Schlussfolgerung, dass die Behauptungen nicht auf eine fehlerhafte Anwendung des Rechts der Europäischen Union

CM\914315DE doc PE496 596v01-00

hindeuteten.

Im Hinblick auf den Anspruch des Petenten auf Erwerbsunfähigkeitsrente in der Schweiz erläuterte die Kommission dem Petenten in ihren Schreiben vom 18. Oktober und 26. November 2008, 21. Januar, 4. Mai und 23, Dezember 2009, 20. Dezember 2010 und 21. November 2011¹ die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71² festgelegten Vorschriften der EU.

Die Behauptungen, dass die Anfragen des Petenten von der Kommission nicht beantwortet wurden, werden durch die Petition selbst und ihre Anhänge widerlegt.

Schließlich möchte die Kommission das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen, dass die Dienststellen der Kommission die Korrespondenz mit dem Petenten in Bezug auf seine Beschwerde gegen Italien und das Problem des nationalen Gesundheitsausweises am 9. Juni 2011 eingestellt haben. Daher wurden zwei an den Generalsekretär gerichtete Schreiben (vom 18. Juli und 21. Juli 2011) durch eine kurze Mitteilung des Generalsekretariats beantwortet, worin der Petent davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Kommission aufgrund des wiederholten Charakters seiner Beschwerden die Korrespondenz bezüglich dieses Problems eingestellt habe.

Schlussfolgerung

Die Informationen, die der Petent dem Petitionsausschuss vorgelegt hat, deuten – auch bei Bewertung vor dem Hintergrund der Informationen, die der Petent zuvor direkt bei der Kommission eingereicht hatte – nicht auf eine fehlerhafte Anwendung des Rechts der Europäischen Union hin.

PE496.596v01-00

¹ Siehe diesbezüglich auch die Antwort der Kommission auf die Anfrage E-12180/2011 des Europäischen Parlaments.

² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Angehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008 (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 1) und Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/2009 (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 29), ersetzt ab 1. Mai 2010 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 200 vom 7.6.2001, S. 1 (Berichtigung), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 (ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4).